

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/20 93/10/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67c Abs1;

AVG §67c Abs3;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

B-VG Art133 Z1;

MRK Art3;

MRK Art5;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Abweichende Rechtsprechung eines anderen Tribunal: VfGH E vom 29. Februar 1996, KI-8/94; Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung): 96/06/0096 E VS 9. September 1997 VwSlg 14729 A/1997 RS 1; (RIS: abwh)

Rechtssatz

Der VwGH ist unter dem Gesichtspunkt der Verletzung einfachgesetzlich eingeräumter Rechte zur Entscheidung über Beschwerden zuständig, in denen jemand behauptet, in gesetzwidriger Weise festgenommen worden zu sein (Hinweis E VS 7.12.1988, 86/03/0157, VwSlg 12821 A/1988). Von diesem Grundsatz ausgehend erachtet sich der VwGH auch für Beschwerden gegen Bescheide der Unabhängigen Verwaltungssenate, in denen gemäß § 67c AVG über die Rechtmäßigkeit der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt abgesprochen wird, für zuständig, sofern in der Beschwerde die Verletzung einer einfachgesetzlichen Norm behauptet wird. Durch einen den ausschließlich die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte betreffenden Antrag des Bf zur Gänze erledigenden Abspruch war es dem Bf auch verwehrt, eine allenfalls darin gelegene Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides (auf einfachgesetzlicher Ebene) geltend zu machen, daß die belangte Behörde nicht iSd § 67c Abs 3 AVG umfassend über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, sondern ausschließlich über die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte abgesprochen hat. Bei der vorliegenden Verfahrenskonstellation konnte der Bf durch den angefochtenen Bescheid somit nur in (den ausschließlich geltend gemachten) verfassungsgesetzlich gewährleisteten, nicht aber in vor dem VwGH verfolgbaren Rechten verletzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100118.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at